

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Winterdienstkonzept

vom

29. November 2021

Personenbezogene Formulierungen in dieser
Verordnung beziehen sich gleichermassen auf
weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Zweck des Konzepts	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes	3
1.4 Zielsetzungen	3
2. Definition und Begriffe im Winterdienst.....	4
2.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	4
2.2 Auftaumittel.....	4
2.3 Abstumpfmittel	4
2.4 Winterglätte: Arten und Auftreten	4
2.5 Räumungsarten	4
3. Prioritätsstufen und deren Räumungsart	5
4. Einsatz von Auftau- und Abstumpfmitteln.....	5
5. Schneeräumung	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall	6
5.2 Massnahmen bei wechselhafter Witterung	6
5.3 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser.....	7
5.4 Schneeabfuhr	7
6. Organisation	7
6.1 Operative Leitung / Aufgebot.....	7
6.2 Rapportwesen.....	7
6.3 Stellvertretung und Pikettdienst.....	7
6.4 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft	7
6.5 Unfallverhütung.....	8
7. Private Anlagen	8
7.1 Rückschnitt Bepflanzung	8
7.2 Schneeräumung von privaten Grundstücken	8
8. Einsatzfahrzeuge und -material	8
9. Schlussbestimmungen	8
9.1 Änderungen	8
9.2 Inkrafttreten.....	8
Anhang zum Winterdienstkonzept	10
1. Auszug aus der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).....	10
2. Einteilung Verkehrsflächen nach Prioritätsstufen	12

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Winterdienstkonzept dient als Strategiepapier, um den Umfang und die Qualität der Winterdienstarbeiten festzulegen. Das Konzept soll darüber hinaus als Grundlage und Regelwerk für die Mitarbeiter im Winterdienst dienen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Anhang 2.7
- Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft (SGS 430), §§ 27 und 30
- Strassenreglement Einwohnergemeinde Pfeffingen, § 25

1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes

Der kommunale Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen öffentlichen Strassen (ausgenommen Kantonsstrasse), Plätzen, Fusswegen, Trottoirs und Parkplätzen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Pfeffingen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Für den Winterdienst auf der Kantonsstrasse, exkl. Trottoire, ist das Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft zuständig.

Ausserhalb der bewohnten Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Reservoirs, Schulheim, Höfe mit Publikumsverkehr usw.). Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

Zwischen 24:00 und 04:00 Uhr erfolgt kein Winterdienst.

1.4 Zielsetzungen

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- a) Der Einsatzbefehl bzw. das Ausrücken zur Räumung des Schnees auf Strassen und Trottoirs erfolgt um 04:00 Uhr.
- b) Die Einsatzmittel sind so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4-6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.
- c) Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit längeren Steilstrecken und Strassen mit Busverkehr geräumt und teilweise gesalzen oder gesplittet werden.
- d) Hydranten müssen von Schnee befreit werden.
- e) Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden.
- f) Trottoirs und Fusswege müssen von Schneemassen befreit werden.
- g) Salz ist umweltgerecht zu streuen: soviel wie nötig – so wenig wie möglich!

2. Definition und Begriffe im Winterdienst

2.1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) haben für das eingesetzte Winterdienstpersonal anweisenden Charakter. Stichwort: Auftaumittel.

Der entsprechende Auszug aus der ChemRRV ist im Anhang 1 niedergeschrieben.

2.2 Auftaumittel

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen. In Pfeffingen werden ausschliesslich Auftausalz (Natriumchlorid) und Salzsole (Salzwasserwassermischung) für den Winterdienst eingesetzt.

2.3 Abstumpfmittel

Abstumpfmittel sind Stoffe zur Abstumpfung von Glätte. Sie schmelzen das Eis nicht, nehmen beim Streuen aber direkt die Rutschglätte. In Pfeffingen wird nur ausnahmsweise Splitt für den Winterdienst eingesetzt.

2.4 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

2.5 Räumungsarten

Schwarzräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen geräumt. Zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn werden Auftaumittel eingesetzt.

Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Es wird versucht, möglichst ohne Auftau- und Abstumpfmittel eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen. Auftau- oder

Abstumpfmittel werden, wenn immer möglich, nur auf Teilstrecken und bei Eisregen oder schwerer Eisglätte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eingesetzt.

Nur Schneeräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Es werden keine Auftau- und Abstumpfmittel eingesetzt.

3. Prioritätsstufen und deren Räumungsart

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Verkehrsflächen entsprechend ihrer Bedeutung und Nutzung in drei Prioritätsstufen eingeteilt.

Prioritätsstufe 1

- Strassen mit Busverkehr
- Sammel- und Erschliessungsstrassen (inkl. deren Trottoire) mit längeren Teilstrecken
- Trottoire der Kantonsstrasse

Räumungsart

Für alle Verkehrsflächen der Prioritätsstufe 1 erfolgt, wenn möglich, eine Schwarzeräumung.

Prioritätsstufe 2

- Übrige Sammel- und Erschliessungsstrassen (inkl. deren Trottoire)
- Wichtige Fusswegverbindungen
- Wege und Plätze um Kirche / Friedhof, Schulbauten und Gemeindeverwaltung
- Öffentliche Parkplätze

Räumungsart

Für alle Verkehrsflächen der Prioritätsstufe 2 erfolgt eine Weissräumung (Reduzierter Winterdienst).

Prioritätsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen

Räumungsart

Für alle Verkehrsflächen der Prioritätsstufe 3 erfolgt nur eine Schneeräumung.

Die verbindliche Einteilung der jeweiligen Verkehrsfläche nach Prioritätsstufe ist im Anhang 2 niedergeschrieben.

4. Einsatz von Auftau- und Abstumpfmitteln

Der Einsatz von Auftau- und Abstumpfmitteln (Streumittel) zur Bekämpfung von Winterglätte auf Verkehrsflächen wird nach Glätteart und Prioritätsstufe wie folgt festgelegt:

Glätteart	Streumittel bei Prioritätsstufe 1	Streumittel bei Prioritätsstufe 2	Streumittel bei Prioritätsstufe 3
Glatteis	Salz	Salz, nach Bedarf	Keine
Eisregen	Salz; ausnahmsweise Splitt	Salz, nach Bedarf	Keine
Eisglätte	Salz; ausnahmsweise Splitt	Salz, nach Bedarf	Keine
Reifglätte	Salz / Sole	Keine	Keine
Schneeglätte	Salz, nach Schneeräumung	Keine	Keine

5. Schneeräumung

5.1 Allgemeines

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit partiell sehr unterschiedlich sein können. So können in höheren Lagen (Gebiete Hangelimatt, Waldschule) bereits winterliche Verhältnisse herrschen, während es zur gleichen Zeit in den tieferen Lagen (Gebiete Helgenmatt, Nespelmatt) regnet. Daher wird der Winterdienst-einsatz konkret aufgrund der gefallenen Schneemengen entschieden und vorgenommen. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen. Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Verkehrsfläche erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Die Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Selbstverständlich sind die Räumungsequipen bestrebt, wo möglich den Schnee nicht entlang von Einfahrten, Garagen und Vorplätzen zu deponieren.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Prioritätsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Prioritätsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

5.2 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

5.3 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn Wasser auf Trottoirs, Fusswege und Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führt oder die Gefahr dazu besteht, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

Besonderem Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

5.4 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur bei sehr hohen Mengen (ab 50 cm) abgeführt, und zwar dort, wo die Haufen, Walmen und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pflügen verunmöglichen;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen und Bushaltestellen).

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeeverlad Verkehr und Fussgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

6. Organisation

6.1 Operative Leitung / Aufgebot

Der Leiter des Werkhofes oder der gemäss Pikettplan festgelegte Stellvertreter ist für den Winterdienst verantwortlich und führt den Auftrag als Einsatzleiter durch. Als Voraussetzung für den Einsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund Wettervorhersage
- Bildung von Winterglätte
- Neuschnee / beginnender Schneefall
- Tauwetter (Gewährleistung Wasserabfluss)

6.2 Rapportwesen

Alle ausführenden Mitarbeiter müssen spezielle Vorkommnisse laufend dem Einsatzleiter melden. Der Einsatzleiter entscheidet über die notwendigen Massnahmen und leitet diese ein. Alle ausführenden Mitarbeiter reichen täglich nach ihrem Einsatz die Einsatzrapporte dem Einsatzleiter ein.

6.3 Stellvertretung und Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft gilt von November bis März. Für diese Periode erstellt der Leiter des Werkhofes mit seinen Mitarbeitern einen Einsatzplan und stellt die entsprechenden Pikettdienste und Stellvertretungen sicher. Die Entschädigung für den Piketteinsatz der Mitarbeiter des Werkhofs erfolgt gemäss Personalverordnung.

6.4 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft

Folgende Vorbereitungsarbeiten müssen erledigt werden:

- Betriebsbereitschaft Salzstreuer und Schneepflüge kontrolliert
- Betriebsbereitschaft Einsatzfahrzeuge sichergestellt

6.5 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Einsatzleiter sofort zu melden. Der Einsatzleiter leitet sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiter.

7. Private Anlagen

7.1 Rückschnitt Bepflanzung

Das Zurückschneiden der Bepflanzung entlang von Verkehrsflächen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, darf die Bepflanzung nicht ins Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen.

Über Trottoirs und Fusswegen ist ein 3.00 m hohes Lichtraumprofil, über Fahrbahnen ein solches von 4.50 m frei zu lassen.

7.2 Schneeräumung von privaten Grundstücken

Die Schneeräumung von privaten Grundstücken ist, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

8. Einsatzfahrzeuge und -material

Für den Winterdiensteinsatz stehen folgende Fahrzeuge und Materialien zur Verfügung:

- 1 grosses Fahrzeug mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (für Strassen)
- 1 Kleintraktor mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (für Trottoire und Fusswege)
- Salz
- Sole
- Splitt

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen

Dieses Konzept kann durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

9.2 Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

GRB 2021/264 vom 29. November 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Sven Stohler

Walter Speranza

Anhang zum Winterdienstkonzept

1. Auszug aus der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Auftaumittel

1 Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2 Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a. Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b. Harnstoff;
- c. abbaubare niedere Alkohole;
- d. Natrium- oder Kaliumformiat;
- e. Natrium- oder Kaliumacetat;
- f. Kohlenhydrate enthaltende Melassen aus der Zuckerherstellung und gleichwertige Produkte aus anderen Prozessen.

3 Verwendung

3.1 Einschränkungen

¹ Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

² Auftaumittel, die Stoffe nach Ziffer 2 Buchstaben b, c oder e enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.

³ Auftaumittel, die Stoffe nach Ziffer 2 Buchstabe d enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf Fusswegen, die an Grünflächen angrenzen, verwendet werden.

⁴ Auftaumittel, die Stoffe nach Ziffer 2 Buchstabe f enthalten, dürfen nur als Solezusätze und nur verwendet werden:

- a. auf Nationalstrassen, wenn:
 1. die Ausbringung der Sole maschinell mit der Sole- oder mit der Feuchtsalztechnik erfolgt, und
 2. ihr gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) biologisch leicht abbaubar ist und dessen Massengehalt bei Verwendung der Soletechnik 20 Gramm je Kilogramm Sole und bei Verwendung der Feuchtsalztechnik 10 Gramm je Kilogramm Feuchtsalz nicht übersteigt;
- b. auf anderen Verkehrsflächen, wenn:
 1. die Ausbringung der Sole maschinell mit der Feuchtsalztechnik erfolgt, und
 2. ihr gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) biologisch leicht abbaubar ist und dessen Massengehalt 10 Gramm je Kilogramm Feuchtsalz nicht übersteigt.

3.2 Ausnahmen

Das BAFU kann einzelnen Verwenderinnen erlauben, Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, zum Zweck der Eignungsprüfung anzuwenden. Die Bewilligung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann verlängert werden.

3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

¹ Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

² Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a. nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b. nur bei kritischen Wetterlagen und nur auf Nationalstrassen sowie an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass für öffentliche Strassen, Wege und Plätze festgelegt wird, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen.

2. Einteilung Verkehrsflächen nach Prioritätsstufen

Prioritätsstufe 1 (rot)

- Allmendgasse (Hauptstrasse bis Bergmattenweg)
- Alter Kirchweg
- Bergmattenweg
- Bushaltestelle «Pfeffingen, Bellevue» (berg- und talwärts)
- Bushaltestelle «Pfeffingen, Bergmattenweg»
- Bushaltestelle «Pfeffingen, Dorf» (berg- und talwärts)
- Bünenmattweg (Bergmattenweg bis Grübelackerweg)
- Grenzweg
- Hauptstrasse (Dorfplatz bis Ruine)
- Hauptstrasse (Trottoire Kantonsstrasse)
- Hollenweg
- Im Jürtli
- Im Steinler
- Kreuzackerweg (Im Jürtli bis Allmendgasse)
- Muggenbergweg
- Römerstrasse
- Stellimattweg

Prioritätsstufe 2 (blau)

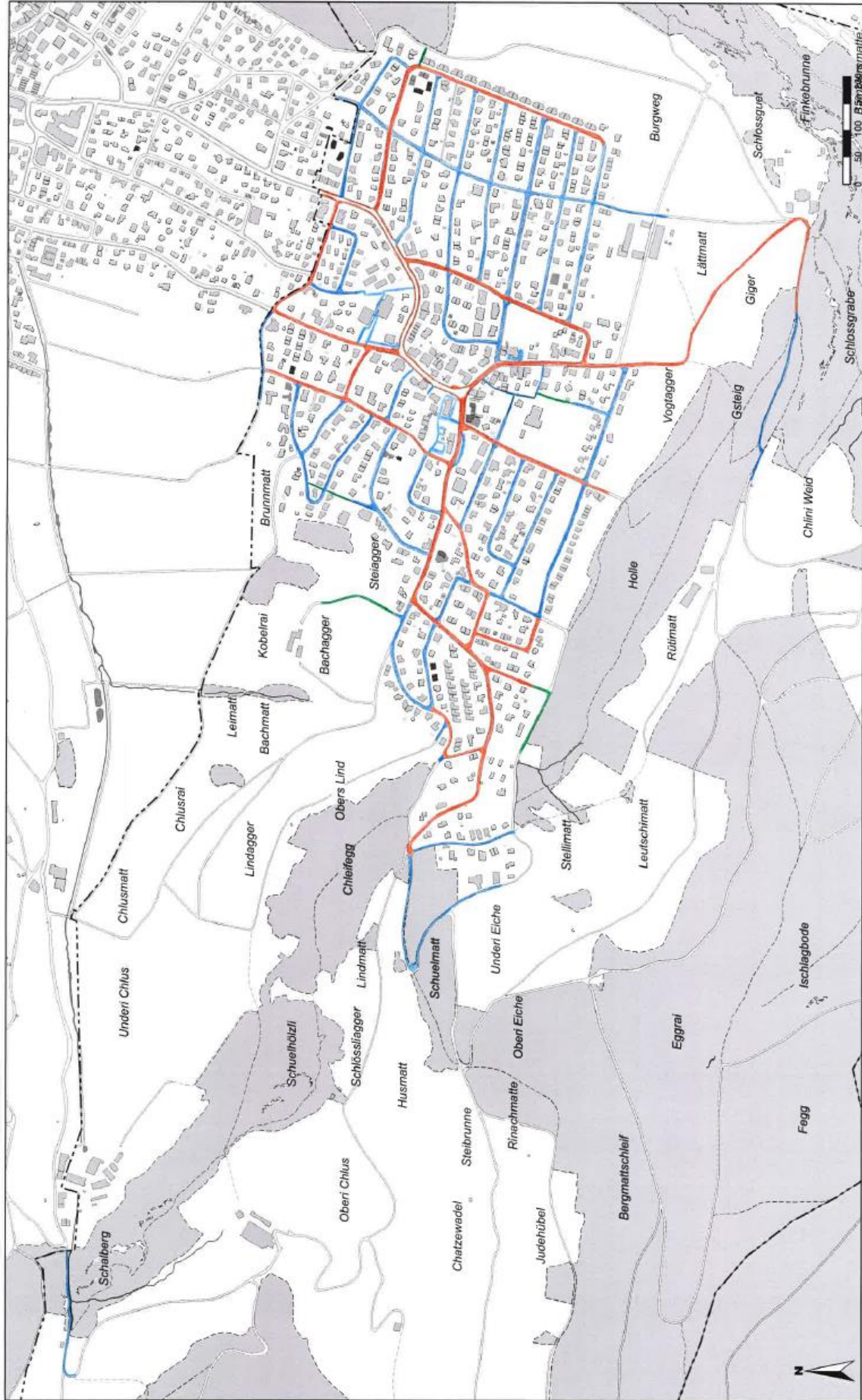
- Alemannenweg
- Allmendgasse (Bergmattenweg bis Bünenmattweg)
- Bachackerweg (Teilstück mit Schwarzelag)
- Brunnmattweg
- Buchenweg
- Bünenmattweg (Allmendgasse bis Grübelackerweg)
- Burgweg (Schlossstrasse bis Schlosshof)
- Byfangweg
- Eichenweg
- Etterweg
- Fusswegverbindungen Etterweg bis Hauptstrasse
- Fusswegverbindung Hauptstrasse bis Byfangweg
- Fusswegverbindung Hauptstrasse bis Zelgliweg
- Grübelackerweg
- Hauptstrasse (Seitenstrasse zu Liegenschaft Nr. 38)
- Hauptstrasse (Ruine bis Verzweigung Rüttimatt)
- Hangelimattweg (Bergmattenweg bis Kehrplatz)
- Helgenmattweg
- Im Gwidem
- Im Herrengarten
- Im Noll
- Im oberen Lind (Teilstück mit Schwarzelag)
- Keltenweg
- Klusstrasse (Gemeindegrenze Aesch bis Verzweigung Tschöpperli)
- Klusweg (Baumgartenweg bis Im Gwidem)
- Krebsenbachweg
- Kreuzackerweg (Vogtackerweg bis Im Jürtli)
- Langbodenweg
- Marchelgrubenweg (Teilstück mit Schwarzelag)
- Mattenweg
- Moosackerweg

- Nespelmattweg
- Parkplatz Allmendgasse
- Parkplatz Schulhaus
- Pfarrhofacker
- Rauracherweg
- Schollenackerweg
- Steingrubenweg
- Tschuppackerweg (Grenzweg bis «Tschuppackerweg 8)
- Untere Eichen
- Vogtackerweg
- Wege und Plätze um Kirche / Friedhof
- Wege und Plätze um Schulbauten
- Wege und Plätze um Gemeindeverwaltung
- Zelgliweg

Prioritätsstufe 3 (grün)

- Bachackerweg (Mergelweg)
- Fusswegverbindung Im Gwidem bis Im Noll
- Fusswegverbindung Im Herrengarten bis Etterweg
- Fusswegverbindung Muggenbergweg bis Eichbergweg
- Hangelimattweg (Stellimattweg bis Reservoir Hangelimatt)

Verkehrsflächen nach Prioritätsstufen



Massstab 1: 8'500
 Koordinaten 2610789, 1256'556

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
 15.11.2021